

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung 111-1-5, 111-1-3	1981
25. 10. 89	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-6	2011
8. 11. 89	Berichtigung der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung 791-1-2	2011

Erste Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung

Vom 15. November 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Nr. 6 und des § 52 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), § 52 geändert durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Bundeswahlordnung

Die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769; 1986 I S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu den §§ 1 bis 94 wird wie folgt gefaßt:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	Zweiter Unterabschnitt
Wahlorgane (§§ 1 bis 11)	Wählerverzeichnis
§ 1 Bundeswahlleiter	§ 14 Führung des Wählerverzeichnisses
§ 2 Landeswahlleiter	§ 15 (weggefallen)
§ 3 Kreiswahlleiter	§ 16 Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis
§ 4 Bildung der Wahlausschüsse	§ 17 Zuständigkeiten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis
§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse	§ 18 Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand	§ 19 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 7 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	§ 20 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
§ 8 Beweglicher Wahlvorstand	§ 21 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 9 Ehrenämter	§ 22 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde
§ 10 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern, Erfrischungsgeld	§ 23 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 11 Geldbußen	§ 24 Abschluß des Wählerverzeichnisses
Zweiter Abschnitt	Dritter Unterabschnitt
Vorbereitung der Wahl (§§ 12 bis 48)	Wahlscheine
Erster Unterabschnitt	§ 25 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
Wahlbezirke	§ 26 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
§ 12 Allgemeine Wahlbezirke	§ 27 Wahlscheinanträge
§ 13 Sonderwahlbezirke	

- § 28 Erteilung von Wahlscheinen
- § 29 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen
- § 30 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 31 Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Vierter Unterabschnitt

Wahlvorschläge, Stimmzettel

- § 32 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 33 Beteiligungsanzeige der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes genannten Parteien, Beseitigung von Mängeln
- § 34 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 35 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 36 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 37 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 38 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 39 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 40 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 41 Zulassung der Landeslisten
- § 42 Beschwerde gegen Entscheidungen des Landeswahlausschusses
- § 43 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 44 Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten
- § 45 Stimmzettel, Wahlumschläge

Fünfter Unterabschnitt

Wahlräume, Wahlzeit

- § 46 Wahlräume
- § 47 Wahlzeit
- § 48 Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde

Dritter Abschnitt

Wahlhandlung (§§ 49 bis 66)

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 49 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 50 Wahlzellen
- § 51 Wahlurnen
- § 52 Wahlstisch
- § 53 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 54 Öffentlichkeit
- § 55 Ordnung im Wahlraum
- § 56 Stimmabgabe
- § 57 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 58 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 59 Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheines
- § 60 Schluß der Wahlhandlung

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Regelungen

- § 61 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 62 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen

- § 63 Stimmabgabe in Klöstern
- § 64 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 65 (weggefallen)
- § 66 Briefwahl

Vierter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 67 bis 81)

- § 67 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 68 Zählung der Wähler
- § 69 Zählung der Stimmen
- § 70 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 71 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 72 Wahlniederschrift
- § 73 Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen
- § 74 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 75 Zulassung der Wahlbriefe, Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 76 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 77 Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land
- § 78 Abschließende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl
- § 79 Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse
- § 80 Benachrichtigung der gewählten Landeslistenbewerber
- § 81 Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter

Fünfter Abschnitt

Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern (§§ 82 bis 84)

- § 82 Nachwahl
- § 83 Wiederholungswahl
- § 84 Berufung von Listennachfolgern

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 85 bis 94)

- § 85 Wahlstatistische Auszählungen
- § 86 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 87 Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt
- § 88 Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken
- § 89 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 90 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 91 Stadtstaatsklausel
- § 92 Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung
- § 93 Berlin-Klausel
- § 94 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung folgender Anlagen neu gefaßt:

„Anlage 1

(zu § 18 Abs. 2)

Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes – Erst- und Zweitausfertigung –“

„Anlage 2

(zu § 18 Abs. 5)

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von Wahlberechtigten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben, sowie Versicherung an Eides Statt – Erst- und Zweitausfertigung – und Merkblatt zum Antrag“

„Anlage 3 A

(zu § 19 Abs. 1)

Wahlbenachrichtigung – Postkarte“

„Anlage 3 B

(zu § 19 Abs. 1)

Wahlbenachrichtigung – Doppelkarte“

„Anlage 4 A

(zu § 19 Abs. 2)

Wahlscheinantrag – Postkarte“

„Anlage 4 B

(zu § 19 Abs. 2)

Wahlscheinantrag – Doppelkarte“

„Anlage 6

(zu § 20 Abs. 2)

Bekanntmachung der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für Deutsche zur Wahl zum Deutschen Bundestag“

„Anlage 7

(weggefallen)“

„Anlage 9

(zu § 26)

Wahlschein“

„Anlage 12

(zu § 28 Abs. 3)

Merkblatt zur Briefwahl
– Vorder- und Rückseite –“.

3. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesminister des Innern macht die Namen des Bundeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß öffentlich bekannt.“

4. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die ernennende Stelle teilt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters sowie die Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluß dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.“

5. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Kreiswahlleiter

(1) Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Spätestens hat die Ernennung alsbald nach der Bestimmung des Tages der Hauptwahl zu erfolgen. Die ernennende Stelle teilt die Namen und Anschriften ihrer Dienststellen mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschlüssen dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter mit und macht sie öffentlich bekannt.

(2) Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter üben ihr Amt auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode aus.“

6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird vor den Worten „Landeswahlleiter“ und „Kreiswahlleiter“ jeweils das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 5 wird am Schluß des Absatzes das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird Satz 1 gestrichen.

b) In Nummer 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „sowie gesperrten Wohnstätten“ gestrichen.

10. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „20,- DM“ durch „30,- DM“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Anführung „§ 17 Abs. 2 Nr. 3 oder 4“ durch „§ 17 Abs. 2 Nr. 4 oder 5“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Führung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 12) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so legt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks an."

13. § 15 wird gestrichen.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. auf Grund eines Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses als Kapitän oder Besatzungsmitglied für ein Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes),“.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht nach Absatz 1 Nr. 4 von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Gibt eine Gemeindebehörde einem Eintragungsantrag nicht statt oder streicht sie eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, hat sie den Betroffenen unverzüglich zu unterrichten. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Einspruch einlegen; er ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. § 22 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.“

d) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Die Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag den Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen, wenn nach dem Landesmelderecht eine Meldepflicht für die sich in den Einrichtungen aufhaltenden Personen nicht besteht.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) Als neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde,“.

cc) Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma am Schluß des Satzes durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Geburt“ und das Wort „Geburtsort“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter und bei den Kreiswahlleitern angefordert werden.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem Muster der Anlage 3“ ersetzt durch die Worte „nach dem Muster der Anlage 3 A durch Postkarte oder nach dem Muster der Anlage 3 B durch Doppelkarte.“

bb) In Satz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Worte „oder Reisepaß“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Auf die Rückseite der Benachrichtigung nach Absatz 1 ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4A oder 4B aufzudrucken.“

c) In Absatz 3 werden das Wort und die Zahl „und 9“ gestrichen.

18. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde legt das Wählerverzeichnis mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung und an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr aus. Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 23 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeindebehörde bedient werden.

(2) Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich zu machen.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.“

19. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Einspruchsführer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Anführung „§ 18 Abs. 2“ durch „§ 18 Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.“

20. § 23 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch zulässig. § 16 Abs. 2 bis 5 und 10, § 18 Abs. 2 Satz 7, Abs. 5 Satz 8 und Abs. 6 Satz 4 sowie § 30 bleiben unberührt.

(2) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann die Gemeindebehörde den Mangel auch von Amts wegen beheben. Dies gilt nicht für Mängel, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. § 22 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten zu versehen.“

21. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, durch die Gemeindebehörde abzuschließen. Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 8 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Wählerverzeichnisse mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt sind, werden von der Gemeindebehörde, die die Wahl im Wahlbezirk durchführt, zum Wählerverzeichnis des Wahlbezirks verbunden und abgeschlossen.“

22. § 26 wird wie folgt gefaßt:

„§ 26

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 9 von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.“

23. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „12.00“ durch die Zahl „15.00“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Anführung „§ 16 Abs. 2 und 9“ durch „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

24. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuß nach den §§ 26 und 28 des Gesetzes erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises nach dem Muster der Anlage 26,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 11, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 12.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 3) ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeindebehörde freizumachen. Die Gemeindebehörde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 25 Abs. 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen.

(7) Wird einem Wahlberechtigten ein Wahlschein nach § 25 Abs. 2 erteilt, hat die Gemeindebehörde bei Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes unverzüglich den Bundeswahlleiter und bei Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin und einer Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich das für die Hauptwohnung zuständige Bezirksamt zu unterrichten. § 18 Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie Abs. 5 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindebehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheines aufzunehmen ist; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindebehörde verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheines unterrichtet. In den Fällen des § 39 Abs. 5 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde oder die Verwaltungsbehörde des Kreises für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis nach Absatz 8 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis oder eine Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, daß sie dort

spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde nach § 7 Nr. 3 mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden oder ist die Verwaltungsbehörde des Kreises zuständig, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde oder der Verwaltungsbehörde des Kreises zu übersenden.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 gelten entsprechend.“

25. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird vor dem ersten Teilabsatz „die wahlberechtigten Personen, ... beschafft haben,“ die Nummer „1.“ und vor dem zweiten Teilabsatz „die wahlberechtigten Personen, ... müssen.“ die Nummer „2.“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Anführung „Absatz 2“ eingefügt „Nr. 2“.

26. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheines und Beschwerde

Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 22 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 22 Abs. 4 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 22 Abs. 5 Satz 4) gilt nur, wenn der Einspruch vor dem zwölften Tage vor der Wahl eingelegt worden ist.“

27. § 33 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Beschlußfassung ist den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

28. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. Absatz 4 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.“

d) Absatz 4 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.“

29. In § 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Dem Vertrauensmann“ durch die Worte „Der Vertrauensperson“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „dem erschienenen Vertrauensmann“ durch die Worte „der erschienenen Vertrauensperson“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „eine Ausfertigung der Niederschrift“ die Worte „und ihrer Anlagen“ gestrichen.

31. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.“

- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
32. § 39 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.“
33. § 42 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:
„Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen; der Landeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Bundeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.“
b) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ und in Satz 2 das Wort „Vertrauensmännern“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
34. In § 43 Abs. 2 werden nach dem Wort „Familiennamen“ die Worte „und Vornamen“ eingefügt.
35. § 44 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und seinem Stellvertreter“ durch die Worte „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „dem Vertrauensmann der Landesliste und dessen Stellvertreter“ durch die Worte „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste“ ersetzt.
c) In Absatz 3 werden die Worte „dem Vertrauensmann der jeweiligen Landesliste und dessen Stellvertreter“ durch die Worte „der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der jeweiligen Landesliste“ ersetzt.
36. § 45 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.“
37. In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „durchschnittlich“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
38. In § 53 Abs. 2 Satz 1 wird die Anführung „(§ 28 Abs. 6)“ durch „(§ 28 Abs. 6 Satz 5)“ ersetzt.
39. In § 56 Abs. 6 Satz 2 wird die Zahl „12.00“ durch die Zahl „15.00“ ersetzt.
40. § 57 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens, deren“ durch die Worte „andere Person, deren Hilfe“ ersetzt.
b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
c) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.
41. § 58 Satz 2 wird gestrichen.
42. § 61 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
„Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.“
43. § 62 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können.“
44. § 65 wird gestrichen.
45. In § 66 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.

46. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch „Gemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in der Klammer die Worte „Fernsprecher, Fernschreiben, Telegramm, Bote“ durch die Worte „z. B. Fernsprecher, Fernschreiber“ ersetzt.

47. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.

48. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Die zuständige Stelle, in den Fällen der Bildung eines Briefwahlvorstandes für mehrere Gemeinden nach § 7 Nr. 3 die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände, übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (§ 28 Abs. 9), sorgt für die Bereitstellung und Ausstattung des Wahlraumes und stellt dem Briefwahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.“
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 6 wird Absatz 4.

49. § 75 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.“

50. § 76 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei bildet der Kreiswahlleiter für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, im Falle einer Anordnung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auch für die Briefwahlergebnisse.“

51. § 87 wird wie folgt gefaßt:

„§ 87

Zustellungen, Versicherungen an Eides Statt

- (1) Für Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die nach § 18 Abs. 5 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 abzugebende Versicherung an Eides Statt ist die jeweilige Gemeindebehörde zur Abnahme zuständig.“

52. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Worten „die Verzeichnisse nach“ eingefügt: „§ 28 Abs. 8 Satz 2 und“.
- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2; in Satz 1 wird nach den Worten „und Verzeichnisse nach“ eingefügt: „§ 28 Abs. 8 Satz 2 und“.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

53. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas

anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.“

54. Anlage 1 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

55. Anlage 2 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

56. Anlage 3 wird Anlage 3A und wie folgt geändert:

a) Die Worte „zur Wahl zum Deutschen Bundestag“ werden durch die Worte „für die Wahl zum Deutschen Bundestag“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausweis“ die Worte „oder Reisepaß“ eingefügt.

c) In Satz 5 letzter Halbsatz wird nach dem Wort „bei“ das Wort „nachgewiesener“ eingefügt und die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

d) Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung auf der Vorderseite einer Postkarte. Auf der Kartentrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 4A) aufzudrucken.“

57. Anlage 3B wird in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung neu eingefügt.

58. Anlage 4 wird Anlage 4A und wie folgt geändert:

Die Fußnote ¹⁾ wird wie folgt gefaßt:

„¹⁾ Muster für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen, der auf die Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte (Anlage 3A) aufzudrucken ist.“

59. Anlage 4B wird in der aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung neu eingefügt.

60. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde –

die Wahlbezirke der Gemeinde

liegt in der Zeit vom bis

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden¹⁾ und am bis Uhr

.....²⁾

(Ort der Auslegung)

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Der Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.“

b) In Nummer 5 Satz 3 und 4 wird jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

c) Die bisherige Fußnote ³⁾ wird Fußnote ⁴⁾.

d) Folgende Fußnote ³⁾ wird neu eingefügt:

„³⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

61. Anlage 6 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

62. Anlage 7 entfällt.

63. Anlage 8 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

64. Anlage 9 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

65. Anlage 11 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.
66. Anlage 12 wird wie folgt geändert:
- a) Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl:
 - aa) Im Abschnitt „Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!“ wird im letzten Satz das Wort „den“ gestrichen.
 - bb) Der Abschnitt „Wichtige Hinweise für den Briefwähler“ wird wie folgt geändert:
In der Überschrift „... den Briefwähler“ wird das Wort „den“ gestrichen.
 - cc) Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheines die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.“
 - dd) Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.“
 - ee) In Nummer 3 werden die Worte „einer Vertrauensperson“ durch die Worte „der Hilfe einer anderen Person“ ersetzt.
 - ff) Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Worte „Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens am Freitagvormittag vor der Wahl“ durch „Im Bereich der Deutschen Bundespost den Wahlbrief spätestens zwei Werktage vor der Wahl“ ersetzt.
In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Falls ein Wahlberechtigter Bedenken hat, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihm überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen der Post abzugeben. In diesem Falle ist aber nicht mehr die bevorzugte Behandlung durch die Deutsche Bundespost gewährleistet, wenn dieser Brief erst am Wahltage beim Zustellpostamt eingeht.“
 - b) Rückseite des Merkblattes zur Briefwahl:
Im fünften Bild wird die Angabe „Wahlschein Nr. ...“ gestrichen und durch eine gepunktete Linie ersetzt.
67. Anlage 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Vertrauensmann“ durch das Wort „Vertrauensperson“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „Stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.
 - b) In der Fußnote ⁵⁾ werden die Worte „die ersten“ gestrichen.
 - c) In der Fußnote ⁶⁾ werden die Worte „ersten drei“ durch die Worte „in Anmerkung 5 bezeichneten“ ersetzt.
68. Anlage 14 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „Unterstützungsunterschrift“ werden die Worte „(Vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)“ durch die Worte „(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)“ ersetzt.
 - b) Nach den Angaben „Straße, Hausnummer:“ wird angefügt: „¹⁾“.
 - c) Nach dem Satz „Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.“ wird die Zahl „¹⁾“ durch die Zahl „²⁾“ ersetzt.
 - d) Nach der Überschrift „Bescheinigung des Wahlrechts“ wird die Zahl „²⁾“ durch die Zahl „³⁾“ ersetzt.
 - e) Die Fußnoten werden wie folgt gefaßt:
 - ¹⁾ Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.
 - ²⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.
 - ³⁾ Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.“
 - f) Der Fußnote ²⁾ der Bescheinigung (noch Anlage 14) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.“
69. In Anlage 16 werden die Worte „nicht von der Wählbarkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen.“ durch die Worte „nicht nach § 15 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.“ ersetzt.
70. Die Anlagen 18 und 24 werden wie folgt geändert:
- a) Der in Klammern gesetzte Hinweis zur Namensangabe und Unterschrift des Leiters der Versammlung wird wie folgt gefaßt:

„(Vor- und Familienname des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)“.

- b) Der in Klammern gesetzte Hinweis zur Namensangabe und Unterschrift der von der Versammlung bestimmten 2 Teilnehmer wird wie folgt gefaßt:

„(Vor- und Familiennamen der Unterzeichner in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschriften)“.

71. Anlage 19 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern I und II wird jeweils das Wort „Vertrauensmänner“ durch das Wort „Vertrauenspersonen“ ersetzt.
- b) In den Nummern IV und VII werden jeweils die Worte „Der Vertrauensmann/Die Vertrauensmänner“ durch die Worte „Die Vertrauensperson(en)“ ersetzt.
- c) In Nummer V werden jeweils die Worte „der Vertrauensmann/die Vertrauensmänner“ durch die Worte „die Vertrauensperson(en)“ ersetzt.

72. In Anlage 20 Nr. 2 werden das Wort „Vertrauensmann“ durch das Wort „Vertrauensperson“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „Stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

73. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Unterstützungsunterschrift“ werden die Worte „(Vom Unterzeichner vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)“ durch die Worte „(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)“ ersetzt.
- b) Nach den Angaben „Straße, Hausnummer.“ wird angefügt: „1)“.
- c) Nach dem Satz „Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird“ wird die Zahl „1)“ durch die Zahl „2)“ ersetzt.
- d) Nach der Überschrift „Bescheinigung des Wahlrechts“ wird die Zahl „2)“ durch die Zahl „3)“ ersetzt.
- e) Die Fußnoten werden wie folgt gefaßt:

„1) Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

2) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

3) Das Wahlrecht darf durch die Gemeindebehörde jeweils nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.“

- f) Der Fußnote 2) der Bescheinigung (noch Anlage 21) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.“

74. Anlage 25 wird wie folgt geändert:

- a) In den Zeilen

„Als Vertrauensmann und Stellvertreter ...“ sowie

„daß wir als Vertrauensmann und Stellvertreter ...“

werden jeweils die Worte „Vertrauensmann und Stellvertreter“ durch die Worte „Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson“ ersetzt.

- b) In dem in Klammern gesetztem Hinweis zur Namens- und Anschriftangabe des Vertrauensmannes werden die Worte „des Vertrauensmannes“ durch die Worte „der Vertrauensperson“ ersetzt.
- c) In dem in Klammern gesetztem Hinweis zur Namens- und Anschriftangabe des Stellvertreters werden die Worte „des Stellvertreters“ durch die Worte „der stellvertretenden Vertrauensperson“ ersetzt.

75. Anlage 26 wird durch die Neufassung im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

76. In Anlage 27 Nr. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen.“

77. In Anlage 28 wird der in Klammern gesetzte Hinweis „(Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote)“ wie folgt gefaßt: „(z. B. Fernsprecher, Fernschreiber)“.

78. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

- a) Im Kopf der Anlage werden die Worte „Wahlvorstand (Name oder Nummer)“ durch die Worte „Wahlbezirk (Name oder Nummer)“ ersetzt.

- b) Folgende neue Nummer 2.7 wird eingefügt:
 „2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.²⁾ Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
 (Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)²⁾
“
- c) Die bisherige Nummer 2.7 wird Nummer 2.8 und wie folgt geändert:
 In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Hilfe einer Vertrauensperson“ durch die Worte „der Hilfe einer anderen Person“ sowie die Worte „als Vertrauensperson“ durch die Worte „als Hilfsperson“ ersetzt.
 In Absatz 3 letzter Satz werden die Worte „Schluß der Wahlzeit“ durch die Worte „Schluß der Wahlhandlung“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nummer 2.8 wird Nummer 2.9; in ihrem Text wird die Anführung „2.7“ durch die Anführung „2.8“ ersetzt.
- e) Die bisherige Nummer 2.9 wird Nummer 2.10.
- f) Im Abschnitt 5.3 werden die Worte „telefonisch – durch Boten²⁾ an“
 durch die Worte
 „telefonisch – durch –²⁾ an“
 (Angabe der Übermittlung)
 ersetzt.
- g) Im Abschnitt 5.6 werden die Worte „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.
79. Anlage 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt 2 werden die Nummern 2.3 und 2.4 wie folgt gefaßt:
 „2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm von/m
 (zuständige Stelle)
 – Wahlbriefe übergeben worden sind und daß er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahl-
 (Zahl)
 scheinen nicht erhalten hat²⁾.
 – und Verzeichnis/Verzeichnisse – der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie Nachtrag/
 (Zahl) (Zahl)
 Nachträge – zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen – übergeben worden ist/sind –. Die darin aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlußfassung vorgelegt (siehe Nummer 2.6 der Wahl Niederschrift).²⁾
- 2.4 Hierauf öffnete ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.“
- b) In Nummer 3.4.4 wird jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ durch „4)“ ersetzt.
- c) Der Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5.3 werden die Worte „telefonisch – durch Boten²⁾ an“
 durch die Worte
 „telefonisch – durch –²⁾ an“
 (Angabe der Übermittlung)
 ersetzt.
- bb) In Nummer 5.4 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
 „Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei,“
- cc) In Nummer 5.6 werden die Worte „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.
- dd) In Nummer 5.9 werden die Worte „– die Wahlscheinverzeichnisse,“ gestrichen und durch die Worte „– das/ die Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, daß Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,“²⁾“ ersetzt.
80. In Anlage 32 Nr. 7 wird das Wort „vorgelesen,“ gestrichen.

81. Anlage 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Dem Landeswahlausschuß lagen insgesamt Wahlunterschriften der Kreiswahlausschüsse und die
(Zahl)
als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlkreisen vor.“

b) In Nummer 5 Satz 3 wird das Wort „vorgelesen,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung

Die Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch § 92 der Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Person seines Vertrauens“ durch die Worte „anderen Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Vertrauensperson“ durch „Hilfsperson“ ersetzt.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und von ihnen zu unterschreiben.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

3. Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefaßt:

„Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen und der Wahlgeräte
(Zu § 73 der Bundeswahlordnung)“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Kopf der Anlage werden die Worte „Wahlvorstand (Name oder Nummer) ...“ durch die Worte „Wahlbezirk (Name oder Nummer) ...“ ersetzt; in dem Kasten wird das Wort „anwesenden“ gestrichen.

b) Folgende neue Nummer 2.5 wird eingefügt:

„2.5 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.“²⁾

Der Wahlvorstand wurde vom
unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
(Vor- und Familiennamen des/der Wahlscheininhaber/s sowie Wahlschein-Nr.)²⁾

.....
.....
.....“

c) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.

d) Die bisherigen Nummern 2.6 bis 2.8 werden Nummern 2.7 bis 2.9.

e) In der neuen Nummer 2.8 werden die Anführungen „2.6“ jeweils durch „2.7“ ersetzt.

f) Im Abschnitt 5.4 werden die Worte „telefonisch – durch Boten?“ an“
durch die Worte

„telefonisch – durch –²⁾ an“
(Angabe der Übermittlung)

ersetzt.

g) Im Abschnitt 5.7 werden die Worte „vom Schriftführer vorgelesen,“ gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Bundeswahlordnung in der durch diese Verordnung geänderten Fassung wird neu bekanntgemacht.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 54 des Bundeswahlgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1989

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anhang

Anlage 1

(zu § 18 Abs. 2)

Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes

(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Bundeswahlordnung)

- Erstaufertigung -

Bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen. Zu den Kreisnummern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

An die Gemeindebehörde

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag am ... und Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.

Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

1. Antragsteller

Angaben zu meiner Person

Form fields for applicant 1: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Hauptwohnung im Land Berlin (Straße, Hausnummer), (Zustellpostamt), 1000 Berlin

2. Antragsteller

Angaben zu meiner Person

Form fields for applicant 2: Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Hauptwohnung im Land Berlin (Straße, Hausnummer), (Zustellpostamt), 1000 Berlin

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] und ausfüllen. Bei zwei Antragstellern gelten nachstehende Erklärungen für beide.

- Ich habe in (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) ... eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin dort seit ... bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet.
Eine weitere Nebenwohnung ist nicht vorhanden.
Eine weitere/Weitere Nebenwohnung(en) ist/sind in (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) ... vorhanden.
Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden. Die Wahlunterlagen sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin übersandt werden.
sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

1. Antragsteller

Signature field for applicant 1: ..., den (Unterschrift)

2. Antragsteller

Signature field for applicant 2: ..., den (Unterschrift)

(Nicht vom Antragsteller ausfüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirksinwohneramts) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind die o.a. Nebenwohnung(en) - sowie folgende Nebenwohnung(en) - verzeichnet:

Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

Berlin, den

(Dienstsiegel)

Im Auftrag

Erläuterungen

- Wahlberechtigte, die im Wahlraum des für ihre Nebenwohnung zuständigen Wahlbezirks wählen wollen, benötigen keinen Wahlschein und keine Briefwahlunterlagen. In diesem Fall ist diese Zeile zu streichen.
Bei zwei Antragstellern ist der Antrag von beiden zu unterschreiben. Für körperlich behinderte Wahlberechtigte kann eine andere Person mit dem Zusatz „als Hilfsperson“ unterschreiben.
Wird ein Antragsteller am Wahltag nicht mindestens seit drei Monaten mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet sein, ist die Bescheinigung mit einer entsprechenden Einschränkung zu versehen und das Datum seiner Anmeldung anzugeben.

Anlage 1
(zu § 18 Abs. 2)

Antrag für Wahlberechtigte mit Hauptwohnung im Land Berlin
und Nebenwohnung im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 18 Abs. 2 der Bundeswahlordnung)

- Zweitausfertigung -

Bitte im Durchschreibeverfahren in zweifacher Ausfertigung ausfüllen. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können zur Eintragung in das Wählerverzeichnis führen. Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

An die Gemeindebehörde

1 Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag am und Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen.

Angaben bitte in Maschinen- oder Druckschrift

1. Antragsteller
Angaben zu meiner Person

2. Antragsteller
Angaben zu meiner Person

Familienname:
Vornamen:
Tag der Geburt: Tag | Monat | Jahr
Hauptwohnung im Land Berlin (Straße, Hausnummer):
(Zustellpostamt)
1000 Berlin

Familienname:
Vornamen:
Tag der Geburt: Tag | Monat | Jahr
Hauptwohnung im Land Berlin (Straße, Hausnummer):
(Zustellpostamt)
1000 Berlin

Zutreffendes bitte ankreuzen [X] und ausfüllen. Bei zwei Antragstellern gelten nachstehende Erklärungen für beide.

- Ich habe in (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) eine Wohnung im Sinne des Melderechts inne und bin dort seit bei der Meldebehörde für eine Nebenwohnung gemeldet.
- Eine weitere Nebenwohnung ist nicht vorhanden.
- Eine weitere/Weitere Nebenwohnung(en) ist/sind in (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) vorhanden.
- Bei einer anderen Gemeinde ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt worden. Die Wahlunterlagen sollen an meine Hauptwohnung im Land Berlin übersandt werden.
- sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Mir/Uns ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt und nach § 107 a des Strafgesetzbuches, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

1. Antragsteller

2. Antragsteller

2 den
(Unterschrift)

2 den
(Unterschrift)

(Nicht vom Antragsteller ausfüllen)

Bescheinigung des Bezirksamts (Bezirkeinswohneramts) im Land Berlin

Der/Die Antragsteller ist/sind unter obiger Anschrift mit Hauptwohnung im Land Berlin gemeldet. Im hiesigen Melderegister ist/sind die o.a. Nebenwohnung(en) - sowie folgende Nebenwohnung(en) - verzeichnet:

3 Die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes sind erfüllt. Ein Ausschluß vom Wahlrecht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes liegt nicht vor.

(Dienstsiegel)

Berlin, den Im Auftrag

An das Bezirksamt
- Abt. Personal und Verwaltung - Bezirkseinswohneramt

1000 Berlin

Eingetragen in das Wählerverzeichnis unter Nr.

(Dienstsiegel)

..... den
Die Gemeindebehörde
Im Auftrag

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 5)

Bitte — Erstaufertigung —

- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
- trennen Sie nicht das Blatt „Erstaufertigung“ vom Blatt „Zweitaufertigung“,
- beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
- das Zutreffende ankreuzen .

<p>① Gemeindebehörde</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>D</p>	<p>② Antrag gemäß § 18 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 19..</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">Wahlscheinantrag</p>
--	---

Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen

Tag der Geburt: Tag Monat Jahr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bei der Meldebehörde gemeldet war

ist unverändert

lautete damals:

③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:

vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung) nach (Ort, Staat)

<p>⑥ Ich bin im Besitz eines</p> <p><input type="checkbox"/> Personalausweises</p> <p><input type="checkbox"/> Reisepasses</p> <p><input type="checkbox"/> Berliner behelfsmäßigen Personalausweises</p>	<p>Ausweis-Nummer:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ausgestellt am:</td> <td style="width: 50%;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td style="width: 50%;">zuletzt verlängert am</td> <td style="width: 50%;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)			zuletzt verlängert am	von (ausstellende Behörde)		
ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)								
zuletzt verlängert am	von (ausstellende Behörde)								

⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, **versichere ich an Eides Statt:**

- ⑧ - Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,
- ⑨ - ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,
- ich hatte vor meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin
- dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne,
- ⑩ dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,
- ⑪ meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,
- ⑫ seit meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,
- ⑬ - ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.

Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.

Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.

⑭ Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.

Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Ort, Datum

⑮ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)

.....

oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)

.....

Wird von der Gemeindebehörde ausgefüllt.

Rückseite
der Erstaufbereitung

Muster für amtliche Vermerke

1	Zuständigkeit der Gemeindebehörde <input type="checkbox"/> Ja	
	<input type="checkbox"/> Nein. Urschriftlich zuständigkeithaber abgegeben an die Gemeindebehörde (Gemeindebehörde)	
	Begründung	
	(Ort, Datum)	Im Auftrag (Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)
2	Antragseingang am (Datum) 21 Tag vor der Wahl =	Antragseingang <input type="checkbox"/> verspätet <input type="checkbox"/> rechtzeitig
3	Status als Deutscher nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	18. Lebensjahr am Wahltag vollendet	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Weitere wahlrechtliche Voraussetzungen	
5.1	Mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5.2	Bestätigung des Bezirksamtes des Landes Berlin liegt vor <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
5.3	Derzeit wohnhaft in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: (Staat)	
5.4	Derzeit wohnhaft in einem Gebiet eines Nichtmitgliedstaates des Europarates <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: (Staat)	
	<input type="checkbox"/> Der Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin am (Datum) <input type="checkbox"/> Die Abmusterung	
	_____ ist für die Berechnung der Zehnjahresfrist des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG maßgebend. Diese Frist ist am Wahltag <input type="checkbox"/> verstrichen <input type="checkbox"/> nicht verstrichen	
6	Wahlausschlußgrund Ausschlußgrund: <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 1 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> § 13 Nr. 3 BWG	<input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
7	Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt: nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
8	Erledigung des Antrages	
	<input type="checkbox"/> Eintragung in das Wählerverzeichnis	Bezeichnung des Wahlbezirks
	<input type="checkbox"/> Erteilung des Wahlscheines	Wahlscheinnummer
	<input type="checkbox"/> Vermerk über die Wahlscheinerteilung im Wählerverzeichnis	
	<input type="checkbox"/> Absendung des Wahlscheines und der Briefwahl- unterlagen per Luftpost am (Datum)	<input type="checkbox"/> Übersendung der Zweitaufbereitung des Antrages an den Bundeswahlleiter am (Datum)
	<input type="checkbox"/> Zurückweisung (s. Anlage)	

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 5)

- Zweitausfertigung -

- Bitte
- füllen Sie den Antrag in zweifacher Ausfertigung in Druck- oder Maschinenschrift aus,
 - beachten Sie die Erläuterungen im Merkblatt zu den Randnummern,
 - das Zutreffende ankreuzen [X].

<p>① Gemeindebehörde</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>D</p>	<p>② Antrag gemäß § 18 Abs. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 19..</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p style="text-align: center;">Wahlscheinantrag</p>						
<p>Familienname - ggf. auch Geburtsname - Vornamen</p>							
<p>Tag der Geburt: Tag Monat Jahr</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> </tr> </table>							
<p>Mein Familienname, unter dem ich zuletzt für eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bei der Meldebehörde gemeldet war</p> <p><input type="checkbox"/> ist unverändert</p> <p><input type="checkbox"/> lautete damals:</p>							
<p>③ Meine derzeitige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)</p>							
<p>④ Ich hatte nach dem 23. Mai 1949 in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin mindestens 3 Monate ununterbrochen und zuletzt folgende bei der Meldebehörde gemeldete Wohnung(en) inne:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> <td style="width: 20%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> <td style="width: 60%; border: 1px solid black; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="font-size: small;">vom</td> <td style="font-size: small;">bis zum</td> <td style="font-size: small;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</td> </tr> </table>					vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
vom	bis zum	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)					
<p>⑤ und bin fortgezogen am (Datum der Abmeldung)</p> <p style="text-align: right;">nach (Ort, Staat)</p>							
<p>⑥ Ich bin im Besitz eines</p> <p><input type="checkbox"/> Personalausweises</p> <p><input type="checkbox"/> Reisepasses</p> <p><input type="checkbox"/> Berliner behelfsmäßigen Personalausweises</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Ausweis-Nummer</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">ausgestellt am:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">zuletzt verlängert am:</td> <td style="padding: 5px;">von (ausstellende Behörde)</td> </tr> </table>	Ausweis-Nummer		ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)	zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)
Ausweis-Nummer							
ausgestellt am:	von (ausstellende Behörde)						
zuletzt verlängert am:	von (ausstellende Behörde)						
<p>⑦ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt hingewiesen, versichere ich an Eides Statt:</p>							
<p>⑧ - Ich bin Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,</p> <p><input type="checkbox"/> ich habe das 18. Lebensjahr vollendet, <input type="checkbox"/> ich werde das 18. Lebensjahr bis zum Wahltag vollenden,</p>							
<p>⑨ - ich bin nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen,</p> <p>- ich hatte vor meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin</p> <p><input type="checkbox"/> dort mindestens 3 Monate ununterbrochen eine Wohnung inne,</p>							
<p>⑩ <input type="checkbox"/> dort mindestens 3 Monate ununterbrochen meinen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt,</p>							
<p>⑪ <input type="checkbox"/> meine Wohnung wird am Wahltag in einem Gebiet der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates liegen,</p>							
<p>⑫ <input type="checkbox"/> seit meinem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin werden am Wahltag nicht mehr als 10 Jahre verstrichen sein,</p>							
<p>⑬ - ich habe keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Deutschen Bundestag gestellt.</p>							
<p>Mir ist bekannt, daß sich nach § 107 b des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer durch falsche Angaben die Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirkt, und daß sich nach § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt wählt oder dies versucht.</p> <p>Ich werde deshalb unverzüglich gegenüber der Gemeindebehörde diesen Antrag zurücknehmen und an der Wahl nicht teilnehmen, wenn ich bis zum Wahltag nicht mehr Deutsche(r) oder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein sollte.</p>							
<p>⑭ <input type="checkbox"/> Die Wahlunterlagen sollen an meine angegebene derzeitige Wohnung übersandt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Wahlunterlagen sollen mir an folgende Anschrift übersandt werden:</p> <p style="font-size: small;">(Vor- und Familienname)</p> <p>.....</p> <p style="font-size: small;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)</p>							
<p>Ort, Datum</p>							
<p>⑮ Unterschrift des Antragstellers (Vor- und Familienname)</p> <p>.....</p> <p>oder Unterschrift als Hilfsperson (Vor- und Familienname)</p> <p>.....</p>							

*Rückseite
der Zweitausfertigung*

Bundeshalleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
Postfach 5528
6200 Wiesbaden 1

**Vom Antragsteller bitte nicht absenden.
Wird von der Gemeindebehörde über-
sandt.**

Betr.: Register nach § 18 Abs. 5 BWO

Der Antragsteller wird in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen.

(Name und Anschrift der Gemeindebehörde)

.....

Die Gemeinde gehört zum Wahlkreis:
(Nummer und Name des Wahlkreises)

(Ort, Datum)

.....

Im Auftrag

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Amtliche Vermerke des Bundeswahlleiters

noch **Anlage 2**
(zu § 18 Abs. 5)

Merkblatt

zu dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und zu der Versicherung an Eides Statt

Wahlberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin **noch** für eine Wohnung **gemeldet** sind, dürfen den Antrag **nicht** stellen.

① **Zuständige Gemeindebehörde, an die der Antrag zu richten ist**

- Gemeindebehörde der **letzten** - gemeldeten - Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland,
- Oberstadtdirektor der Stadt Bonn - Stadthaus, Berliner Platz 2, D-5300 Bonn 1, wenn sich die zuletzt gemeldete Wohnung im Land Berlin befand.

Für **Seeleute**, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gelten Sonderbestimmungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO).

② **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Wahlberechtigte können an der Wahl zum Deutschen Bundestag grundsätzlich nur teilnehmen, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben und in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet sind, werden nur auf **förmlichen Antrag** (amtliches Formblatt) und nur nach Abgabe einer Versicherung an Eides Statt in ein Wählerverzeichnis eingetragen,

- wenn sie in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben oder
- wenn sie in anderen Gebieten außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Für jeden Antragsteller ist ein besonderes Formblatt (in Erst- und Zweitausfertigung) auszufüllen. Sammelanträge sind nicht möglich. Der Antrag sollte frühestmöglich gestellt werden; er muß **spätestens bis zum 21. Tage** vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde **eingegangen** sein. Die Antragsfrist kann nicht verlängert werden. Der in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhält über die Eintragung keine Benachrichtigung. Ihm werden - bei frühestmöglicher Antragstellung - der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ca. 1 Monat vor dem Wahltag übersandt.

Im Falle des Fortzuges aus der Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten:

- Wer bereits vor dem 35. Tage vor der Wahl aus der Bundesrepublik Deutschland fortgezogen ist, muß seine Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen.
- Wer erst nach dem 35. Tage vor der Wahl fortzieht, d. h. sich erst nach diesem Termin abmeldet, braucht diesen Antrag nicht zu stellen. In diesem Falle erfolgt von Amts wegen die Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- Sofern der Fortzug aus dem Land Berlin erfolgt, ist stets ein Antrag zu stellen.

Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gilt:

- Wer in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt und sich hier vor dem 35. Tage vor der Wahl für eine Wohnung anmeldet, darf diesen Antrag nicht stellen, weil er von Amts wegen am Zuzugsort (allerdings nicht im Land Berlin) in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- Wer sich vor dem 21. Tage vor der Wahl anmelden wird, braucht diesen Antrag nicht mehr zu stellen, weil er auf Wunsch, den er bei der Anmeldung äußern kann, in das Wählerverzeichnis seines Zuzugsortes in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wird (allerdings nicht im Land Berlin). Wurde aber bereits ein Antrag gestellt, so ist das Wahlrecht an dem Ort auszuüben, wo der Antragsteller in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.
- Wer sich erst nach dem 21. Tage vor der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland anmelden wird, muß diesen Antrag stellen, weil er sonst nicht mehr in ein Wählerverzeichnis eingetragen wird.

③ Von **Seeleuten**, die auf einem Seeschiff **unter fremder Flagge** fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort und Staat).

- ④ Anzugeben ist die vor dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin **zuletzt** mindestens drei Monate ununterbrochen innegehabte und bei der Meldebehörde **gemeldete Wohnung**. Wurde diese Dreimonatsfrist nur durch das Innehaben weiterer gemeldeter Wohnungen erfüllt, so sind auch diese anzugeben.

Wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein, bitte statt der Anschrift angeben: »Mein Aufenthalt ist bekannt der « (Angabe der Gemeindebehörde, der der gewöhnliche Aufenthalt zuletzt angezeigt oder sonst nachgewiesen war).

Von Seeleuten (vgl. Merkblatt ③), die zuletzt auf einem Seeschiff gemustert waren, das die Bundesflagge zu führen berechtigt war, und danach nur noch auf Schiffen unter fremder Flagge fahren, mit folgenden Angaben auszufüllen: Name des letzten deutschen Schiffes, Name des Reeders, Sitz des Reeders (Ort, Land).

- ⑤ Von Seeleuten (vgl. Merkblatt ③) hier mit folgenden Angaben auszufüllen:
Datum der letzten Abmusterung von einem Seeschiff, das die deutsche Flagge zu führen berechtigt war, Name und Nationalität des Seeschiffes unter fremder Flagge.

- ⑥ Angaben nur für ein Dokument erforderlich.

- ⑦ Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt nur, wenn die Wahlberechtigung des Antragstellers für die Wahl zum Deutschen Bundestag nachgewiesen ist. Dazu muß die vordruckte Versicherung an Eides Statt abgegeben werden. Wenn eine der Voraussetzungen der Wahlberechtigung bis zum Wahltag fortfällt, muß der Antrag zurückgenommen werden.

- ⑧ Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

In Zweifelsfällen und wegen des vollen Wortlauts des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes empfiehlt sich eine Rückfrage bei der nächsten diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

- ⑨ Vom **Wahlrecht** zum Deutschen Bundestag ist nach § 13 des Bundeswahlgesetzes **ausgeschlossen**,
1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

- ⑩ Vergleiche Merkblatt ④ Absatz 2

Hier ankreuzen, wenn der Antragsteller sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewöhnlich aufgehalten hat, ohne für eine Wohnung gemeldet zu sein.

- ⑪ Außer der Bundesrepublik Deutschland sind **Mitgliedstaaten des Europarates**: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- ⑫ Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller in einem Staat lebt, der nicht Mitglied des Europarates ist. Mitgliedstaaten des Europarates, siehe Merkblatt ⑪.

- ⑬ Niemand darf an der Wahl zum Deutschen Bundestag mehrfach teilnehmen. Es ist deshalb nicht zulässig und wäre eine strafbare Wahlfälschung, wenn sich jemand an der Bundestagswahl mehrfach beteiligen würde.

- ⑭ Die Stimmabgabe kann auch in einem Wahlraum vor einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis erfolgen, in dem der Wahlschein gültig ist. Dann ist der Wahlschein dem Wahlvorstand auszuhändigen.

- ⑮ Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Antrag und die Versicherung an Eides Statt selbst auszufüllen und abzugeben, bedienen sich dabei der Hilfe einer anderen Person. Diese hat auch den Antrag und die Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben.

Anlage 3B
(zu § 19 Abs. 1)

Vorderseite der Wahlbenachrichtigung^{1), 2)}

- Wahlamt -
Statistisches Landesamt Bremen
Mit freundlichen Grüßen

N I C H T A B T R E N N E N !

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im angegebenen Wahlraum wählen. Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß einer der umseitigen Wahlscheinantrag aufgeführten Gründe vorliegt. Senden Sie Ihren Antrag bitte in einem ausreichend frankierten Briefumschlag (Gebühr ...,- DM) an das **Statistische Landesamt Bremen - Wahlamt -, Postfach 101309, An der Weide 14-16, 2800 Bremen 1,** oder reichen Sie ihn persönlich ein. Telefonisch können Sie keinen Wahlschein antrag stellen. Ihr Antrag muß spätestens am 18.00 Uhr, hier vorliegen. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr gestellt werden.

Für die Antragstellung durch einen anderen sowie die Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen anderen beachten Sie bitte die umseitigen Fußnoten³⁾.

N I C H T A B T R E N N E N !

Wahlbenachrichtigung

für die Wahl zum Deutschen Bundestag

Wahltag: Sonntag, dem ..

Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepaß bereit.

Etwaige Unrichtigkeiten in der nebenstehenden Anschrift teilen Sie bitte dem Wahlamt mit.

4) Statistisches Landesamt Bremen - Wahlamt -, Postfach 101309, An der Weide 14-16, 2800 Bremen 1
geöffnet: Mo. bis Fr 8-13 Uhr und 14-18 Uhr
Telefon: 3612278, 3616174 und 3616440

Wahlbezirk Wählerverz.-Nr.

Wahlraum

3)

Gebühr bezahlt
beim Postamt
2800 Bremen 5

Wenn unzustellbar, zurück.
Falls verzogen, mit neuer Anschrift zurück.

4) Herrn /Frau

- 1) Muster der als einfach gefaltete Drucksachen - oder Massendrucksachen - Doppelkarte zu versendenden Wahlbenachrichtigung.
Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 170g/m², höchstens 500g/m²,
Größe der gefalteten Karte: Länge mindestens 14 cm, höchstens 16,2 cm,
Breite mindestens 9 cm, höchstens 11,4 cm,
(Höchstmaß Format C6).
- 2) Die Sendungen können gebührenbegünstigt als Massendrucksache versandt werden.
Auskunft erteilen die Postämter
- 3) Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Gebührenstempelabdruck der Zusatz „Gebühr bezahlt“ anzubringen.
Beim Versand als Drucksache ist oberhalb der Anschrift der Vermerk „Drucksache“ anzugeben.
- 4) Absender- und Anschriftangabe kann in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden.
Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Massendrucksache bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.
Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens des Empfängers.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Nur ausfüllen, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

BEI POSTVERSAND:
Im frankierten Umschlag an das Wahlamt absenden (Briefgebühr- DM)

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES WAHLSCHEINES
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen*)

Ich beantrage*) die Erteilung eines Wahlscheines - für

Familiename		Tag der Geburt (unbedingt angeben)		
Vornamen		Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)				

*) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Ich versichere, daß einer der nachstehend aufgeführten Gründe für die Erteilung eines Wahlscheines gegeben ist:

Ich werde mich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb meines Wahlbezirks aufhalten.

Ich habe meine Wohnung ab dem in einen anderen Wahlbezirk verlegt.

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist.

Berufliche Gründe, Krankheit, hohes Alter, körperliches Gebrechen oder ein sonstiger körperlicher Zustand, so daß der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Wahlschein

und die Briefwahlunterlagen ohne Briefwahlunterlagen

- soll(en) an meine obige Anschrift geschickt werden.

- soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden:
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort - bei Versand ins Ausland: auch Staat)

- wird (werden) abgeholt *).

*) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Für Rückfragen bin ich telefonisch erreichbar: _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Für amtliche Vermerke:

Eingegangen am:	Sperrvermerk „W“ im Wählerverzeichnis eingetragen:	Nr. des Wahlscheines:	Unterlagen ausgehändigt/abgesandt am:

Anlage 6

(zu § 20 Abs. 2)

**Bekanntmachung
für Deutsche zur Wahl zum Deutschen Bundestag**

Am findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt.

Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin leben und hier keine Wohnung mehr innehaben, können bei Vorliegen der sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen an der Wahl teilnehmen.

Für ihre Wahlteilnahme ist u. a. Voraussetzung, daß sie

1. **nach dem 23. Mai 1949** und vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewohnt oder sich dort sonst gewöhnlich aufgehalten haben;
2. a) in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben oder
b) in anderen Gebieten leben und am Wahltage seit ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind;
3. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Diese **Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst am¹⁾ oder später bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung).

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können

- von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland,
 - vom Bundeswahlleiter, Postfach 55 28, D–6200 Wiesbaden 1,
 - von den Kreiswahlleitern in der Bundesrepublik Deutschland,
- angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Botschaften und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland.²⁾

....., den

.....

(Bezeichnung der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
Anschrift und Dienststunden)

¹⁾ Einzufügen den 20. Tag vor der Wahl.

²⁾ Hier können bei Veröffentlichung durch die diplomatische Vertretung die Anschriften und Dienststunden der berufskonsularischen Vertretungen im betreffenden Staat angefügt werden.

Gemeinde Wahlbezirk
 Kreis
 Wahlkreis
 Land

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
 für die Wahl zum Deutschen Bundestag am**

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die Wahl zum Deutschen Bundestag nach den Vorschriften der Bundeswahlordnung (§§ 16 bis 18) eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach § 12 des Bundeswahlgesetzes und sind nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Das Wählerverzeichnis hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
 in der Zeit vom bis
 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind ortsüblich bekanntgemacht worden.¹⁾

Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am
 ortsüblich bekanntgemacht worden.¹⁾

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter.

Kennbuchstabe

- A 1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
- A 2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundes- wahlordnung ²⁾	Berichtigt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 der Bundes- wahlordnung ³⁾
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
 (Ort) (Ort)
	den	den
	Der Wahlvorsteher	Der Wahlvorsteher

(Dienstsiegel)

....., den

Die Gemeindebehörde

.....

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

3) Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltage an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine erteilt worden sind.

Anlage 9
(zu § 26)

Wahlschein

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl zum Deutschen Bundestag am
(Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Herr/Frau

Nur gültig für den Wahlkreis

Wahlschein Nr.

Wählerverzeichnis Nr.
oder vorgesehener Wahlbezirk

oder
 Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO.

geboren am

② wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des obengenannten Wahlkreises
o d e r

2. durch Briefwahl.

(Dienstsiegel)

den
Die Gemeindebehörde

(Eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines
beauftragten Bediensteten der Gemeinde)

Achtung Briefwähler!

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden.
Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen.
Dann erst den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

③ **Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl**

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter / der Verwaltungsbehörde des Kreises / der mit der Durchführung
der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides Statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als
Hilfsperson ④ gemäß dem erklärten Willen des Wählers - gekennzeichnet habe.

..... den
(Ort) (Datum)

Unterschrift

- oder -

④ der Hilfsperson

des Wählers

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift.

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Erläuterungen

- ① Falls erforderlich von der Gemeindebehörde ankreuzen.
- ② Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
- ③ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.
- ④ Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch Hilfeleistung bei der Wahl des gehinderten Wählers erlangt hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

(zu § 28 Abs. 3 und § 45 Abs. 4)

Vorderseite des Wahlbriefumschlags

(etwa 12 × 17,6 cm) rot

Ausgabestelle: 1)
(Gemeindebehörde, Ort)

Wahlschein Nr.:

Wahlbezirk: 2)

Wahlbrief

An

..... 3)

..... 4)

..... 5) 6)

Gebührenfrei
im Bereich
der Deutschen
Bundespost

Rückseite des Wahlbriefumschlags

In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den **Wahlschein**
- und
2. den **verschlossenen blauen Wahlumschlag** mit dem darin befindlichen Stimmzettel.

Sodann den Wahlbriefumschlag
zukleben.

1) Die Angaben zur Ausgabestelle (Absenderangabe) dürfen nicht in die Lesezone mit der Empfängerangabe hineinragen.
2) Nichtzutreffendes streichen.
3) Hier die Stelle einsetzen, bei der nach § 66 Abs. 2 der Bundeswahlordnung die Wahlbriefe eingehen müssen.
4) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.
5) Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postamtlichen Verzeichnis angeben.
6) Schriftgröße etwa Tertia (Fettschrift).

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers
Vom 25. Oktober 1989**

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1989 bekannt, der mit Wirkung vom 25. Oktober 1989 in Kraft tritt:

Dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr die Zuständigkeit für die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen in das Meer übertragen.

Die Einzelheiten der Übertragung werden zwischen den beteiligten Bundesministern geregelt und dem Chef des Bundeskanzleramtes mitgeteilt.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Seiters

**Berichtigung
der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung
Vom 8. November 1989**

Die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 2 ist bei „Aves Vögel“ auf der Seite 1723 nach „Tricharia malachitacea Blaubauchpapagei“ die Position

„Trochilidae spp. Kolibris“

mit einem Kreuz in Spalte 4 einzufügen.

Bonn, den 8. November 1989

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Dr. Emonds

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 465. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 17. November 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 17. November 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.